

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

BERGISCHE UNIVERSITÄT  
GESAMTHOCHSCHULE WUPPERTAL  
HERAUSGEBER: DER REKTOR



JAHRGANG 20

DATUM 25. April 1991

NR. 19

## Promotionsordnung des Fachbereichs Naturwissenschaften II (Chemie) an der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal Vom 18. März 1991

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Bergische Universität - Gesamthochschule Wuppertal die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

### Inhaltsübersicht

- § 1 Promotionsrecht
  - § 2 Promotionsausschuß
  - § 3 Aufgaben des Promotionsausschusses
  - § 4 Prüfungskommission
  - § 5 Aufgaben der Prüfungskommission
  - § 6 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
  - § 7 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
  - § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens
  - § 9 Zurücknahme des Promotionsantrags und Rücktritt vom Promotionsverfahren
  - § 10 Dissertation
  - § 11 Begutachtung der Dissertation
  - § 12 Entscheidung über die Dissertation
  - § 13 Mündliche Prüfung
  - § 14 Abschluß des Promotionsverfahrens
  - § 15 Veröffentlichung der Dissertation
  - § 16 Vollzug der Promotion
  - § 17 Ungültigkeit der Promotion
  - § 18 Entziehung des Doktorgrades
  - § 19 Ehrenpromotion
  - § 20 Inkrafttreten
- Anhang - Fächerkatalog

### § 1 Promotionsrecht

(1) Der Fachbereich Naturwissenschaften II der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal verleiht aufgrund einer Dissertation und einer mündlichen Prüfung den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder der Erziehungswissenschaften (Dr. paed.). Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 80 WissHG hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.

(2) Zur Anerkennung besonderer wissenschaftlicher Leistungen kann der Fachbereich den genannten Doktorgrad auch ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c. bzw. Dr. paed. h.c.) verleihen.

Veröffentlicht im GABl. NW. 4/91 Seite 106 ff.

§ 2

Promotionsausschuß

- (1) Der Fachbereichsrat bestellt einen Promotionsausschuß, der für die Durchführung der Promotionsverfahren zuständig ist.
- (2) Dem Promotionsausschuß gehören aus dem Fachbereich vier Professoren bzw. Habilitierte, davon wenigstens zwei Professoren, die die Voraussetzung nach § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a WissHG erfüllen, sowie zwei wissenschaftliche Mitarbeiter und ein Student an.
- (3) Die Professoren bzw. Habilitierten und die wissenschaftlichen Mitarbeiter müssen den zu verleihenden oder einen entsprechenden Doktorgrad besitzen.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt: für Professoren bzw. Habilitierte zwei Jahre, für wissenschaftliche Mitarbeiter zwei Jahre, für den Studenten ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (5) In den Angelegenheiten des Promotionsverfahrens gemäß § 3 Abs. 1 dieser Promotionsordnung steht das Stimmrecht nur den Mitgliedern des Promotionsausschusses zu, die den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften oder der Erziehungswissenschaften oder einen entsprechenden Doktorgrad besitzen.
- (6) Der Promotionsausschuß wählt aus der Gruppe der ihm angehörenden Professoren nach § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a WissHG bzw. Habilitierten seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 3

Aufgaben des Promotionsausschusses

- (1) Der Promotionsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - 1. Er nimmt die Anmeldung von Promotionsabsichten und Dissertationsthemen entgegen. Diese Anmeldung soll in der Regel vor Aufnahme der Arbeiten an der Dissertation erfolgen.
  - 2. Er stellt die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zum Promotionsverfahren fest.
  - 3. Er bestätigt die Anmeldung der Promotionsabsicht.
  - 4. Er eröffnet das Promotionsverfahren.
  - 5. Er bestimmt für jedes einzelne Promotionsverfahren die Prüfungskommission und ernennt deren Vorsitzenden.
  - 6. Er wacht über die in dieser Promotionsordnung festgelegten Fristen.
  - 7. Er überprüft den Ablauf des Promotionsverfahrens, wenn der Promovend Widerspruch erhebt.
  - 8. Er entscheidet über Ungültigkeitserklärungen gemäß § 17.
  - 9. Er entscheidet über die Entziehung des Doktorgrades sowie über den Widerspruch gemäß § 18.
- (2) Ist eine Dissertation in einer Fremdsprache im Sinne von § 10 Abs. 2 beabsichtigt, so trifft der Promotionsausschuß auf Antrag des Promovenden vor Beginn der Arbeit die Entscheidung.
- (3) Der Promotionsausschuß kann dem Fachbereichsrat Änderungen der Promotionsordnung vorschlagen.

§ 4

Prüfungskommission

- (1) Der Promotionsausschuß bestimmt für jedes Promotionsverfahren eine Prüfungskommission und ernennt einen Vorsitzenden. Dieser muß die Qualifikation gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a WissHG besitzen.
- (2) Jede Prüfungskommission hat vier Mitglieder. Diese müssen in ihrer Mehrheit zur Gruppe der Professoren mit der Qualifikation gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a WissHG gehören bzw. habilitiert sein. Wenigstens zwei Mitglieder müssen Professoren sein und dem promovierenden Fachbereich angehören. Dabei muß das Fach, in dem die Dissertation erfolgen soll, vertreten sein. Ein Mitglied der Prüfungskommission kann vom Promovenden vorgeschlagen werden. Ein Beirater, der Professor nach § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a WissHG oder Habilitierter sein muß, soll der Prüfungskommission angehören. Alle Mitglieder müssen den zu verleihenden oder einen entsprechenden Doktorgrad besitzen.
- (3) Der Promotionsausschuß kann Angehörige anderer Fachbereiche der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal sowie anderer wissenschaftlicher Hochschulen zu Mitgliedern der Prüfungskommission ernennen.

§ 5

Aufgaben der Prüfungskommission

- Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:
- 1. Sie bestimmt entsprechend § 11 Abs. 1 die Gutachter zur Beurteilung der Dissertation.
  - 2. Sie entscheidet auf der Grundlage der Gutachtenvorschläge über die Annahme der Dissertation.
  - 3. Sie nimmt die mündliche Prüfung ab.
  - 4. Sie beurteilt auf der Grundlage der Gutachtenvorschläge die Dissertation und die mündliche Prüfung und legt das Gesamturteil fest.

§ 6

Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion sind:
- 1. ein zum Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule berechtigendes Zeugnis;
  - 2. für Ausländer eine ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift;
  - 3. ein ordnungsgemäßes Studium der Naturwissenschaften mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule, davon in der Regel die beiden letzten Semester an der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal, abgeschlossen durch entweder
    - a) eine bestandene naturwissenschaftliche Abschlußprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule; als solche gilt grundsätzlich eine Diplomprüfung mit dem Hauptfach Chemie, Physik oder Biologie,
    - b) eine bestandene Erste Staatliche Prüfung für Lebensmittelchemiker oder
    - c) eine bestandene Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II, sofern als eines der Fächer Chemie, Physik oder Biologie gewählt und in diesem die schriftliche Hausarbeit angefertigt wurde. In diesen Fällen muß der Promovend bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens nach Maßgabe des Promotionsausschusses ausreichende Kenntnisse in drei Fächern nachweisen.

Die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt auch eine Diplomprüfung nach einem Studium der Chemie mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern in Verbindung mit einem erfolgreich abgeschlossenen Aufbaustudium. Dieses wird durch eine gesonderte Prüfungsordnung geregelt.

(2) Den Abschlüssen der Buchstaben a bis c stehen bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen andere Abschlüsse gleich, wenn sie die Prüfungsfächer in wesentlichem Umfang zum Gegenstand hatten und der Bewerber dem Promotionsausschuß eine schwerpunktmäßige Beschäftigung mit Fragen der im Anhang genannten Fächer nachweist. Waren die Promotionsfächer nicht Gegenstand der Abschlußprüfung, kann der Promotionsausschuß im Rahmen einer Zulassungsprüfung den Nachweis der für eine Promotion erforderlichen Kenntnisse in den Promotionsfächern verlangen. In diesem Falle ist die mündliche Prüfung in der Form des Vorschlags entsprechend § 13 Abs. 5 vorzusehen.

§ 7

Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Promovend richtet den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.
- (2) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind beizufügen:
  - 1. ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, der insbesondere den Studienverlauf des Promovenden darlegt;
  - 2. die Nachweise über die in § 6 Abs. 1 dieser Promotionsordnung geforderten Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion;
  - 3. die Bestätigung der Anmeldung des Promotionsvorhabens gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3;
  - 4. die Dissertation im maschinenschriftlichen Original oder die Mutterkopie sowie drei gebundene Kopien;
  - 5. eine Erklärung des Promovenden, daß er die eingereichte(n) Arbeit(en) selbständig verfaßt hat;
  - 6. eine Erklärung des Promovenden, daß er bei der Abfassung der Arbeit nur die in der Dissertation angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet hat;
  - 7. eine Erklärung darüber, ob die Dissertation in der gegenwärtigen oder einer anderen Fassung schon einem anderen Fachbereich einer wissenschaftlichen Hochschule vorgelegen hat;
  - 8. ein registerliches Zeugnis, wenn seit der Exmatrikulation mehr als drei Monate verflossen sind und der Promovend nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht.
- (3) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens können beigelegt werden:
  - 1. der Name des Professors gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a WissHG bzw. des Habilitierten, der die Dissertation betreut hat;

2. Vorschläge hinsichtlich der Zusammensetzung der Prüfungskommission unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 2 und § 11 Abs. 1;
3. eine Erklärung, daß der Promovend mit der Anwesenheit von Zuhörern, die nicht Mitglieder der Prüfungskommission sind, einverstanden ist;
4. ein Verzeichnis der vom Promovenden bisher veröffentlichten wissenschaftlichen Schriften.

§ 8

Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuß mit einfacher Mehrheit seiner gemäß § 2 Abs. 5 stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (2) Lehnt der Promotionsausschuß die Eröffnung des Promotionsverfahrens ab, so hat der Vorsitzende dies dem Promovenden unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.
- (3) Der Promovend kann gegen eine Ablehnung der Eröffnung des Promotionsverfahrens innerhalb eines Monats schriftlich beim Promotionsausschuß Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 9

Zurücknahme des Promotionsantrags und Rücktritt vom Promotionsverfahren

- (1) Der Promovend kann seinen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ohne Angabe von Gründen zurücknehmen, solange der Promotionsausschuß darüber noch nicht entschieden hat.
- (2) Nach Eröffnung des Promotionsverfahrens kann der Promovend nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zurücktreten, wenn der Promotionsausschuß mit einfacher Mehrheit seiner gemäß § 2 Abs. 5 stimmberechtigten Mitglieder, bei Stimmgleichheit mit der Stimme des Vorsitzenden, die schriftlich darzulegenden Gründe anerkennt.
- (3) Erkennt der Promotionsausschuß die vom Promovenden dargelegten Gründe nicht an, so teilt der Vorsitzende dies dem Promovenden unverzüglich schriftlich zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung mit.
- (4) Der Promovend kann gegen die Ablehnung seines Rücktrittsgesuchs innerhalb eines Monats schriftlich beim Promotionsausschuß Widerspruch erheben oder seinen Rücktritt widerrufen. Über den Widerspruch entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 10

Dissertation

- (1) Die Dissertation muß im Falle eines Promotionsverfahrens zur Verleihung des Dr. rer. nat. ein Thema aus dem Gebiet der Chemie, das innerhalb des Fachbereichs in Forschung und Lehre vertreten ist, im Falle eines Promotionsverfahrens zur Verleihung des Dr. paed. ein Thema aus dem Gebiet der Didaktik der Chemie behandeln, für das im Fachbereich mindestens ein fachkompetenter Gutachter zur Verfügung steht. Sie muß einen selbständig erarbeiteten und angemessen formulierten Beitrag des Promovenden zur Forschung darstellen.
- (2) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über die Zulassung von Dissertationen in anderer Sprache entscheidet der Promotionsausschuß.
- (3) Vorveröffentlichungen aus der Dissertation, die vor dem Abschluß der Promotion publiziert werden sollen, bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Promotionsausschusses auf Vorschlag des Betreuers.

§ 11

Begutachtung der Dissertation

- (1) Über die eingereichte Dissertation werden in der Regel wenigstens zwei, höchstens vier Gutachten erstattet. Sofern ein Professor mit der Qualifikation nach § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a WissHG bzw. ein Habilitierter die Dissertation betreut hat, soll er in aller Regel zum ersten Gutachter bestellt werden. Sofern eine solche Betreuung nicht stattgefunden hat, steht dem Kandidaten das Vorschlagsrecht für einen der Gutachter zu. Der Vorgeschlagene muß Professor mit der Qualifikation nach § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a WissHG bzw. Habilitierter sein. Als weiteren Gutachter wählt die Prüfungskommission vorrangig Vertreter der Fachrichtung(en) der vorgelegten Dissertation.
- (2) Auf Antrag des Promovenden und/oder auf Antrag eines Mitgliedes der Prüfungskommission kann der Promotionsausschuß einen auswärtigen Gutachter berufen. Dieser ist auf die Regelung nach Absatz 5 hinzuweisen.

- (3) Die Gutachter prüfen die Dissertation gleichzeitig und unabhängig voneinander. Sie berichten der Prüfungskommission innerhalb von drei Monaten nach ihrer Bestellung in getrennten schriftlichen Gutachten. Ihre Gutachten müssen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder ihre vorläufige Rückgabe zur Überarbeitung in einer angegebenen Frist befürworten.

(4) Soweit die Annahme der Dissertation vorgeschlagen wird, ist zugleich eine Bewertung abzugeben. Als Bewertung sind zulässig:

- rite (genügend) = eine den Anforderungen entsprechende Leistung;
- cum laude (gut) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung;
- magna cum laude (sehr gut) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
- summa cum laude (mit Auszeichnung) = eine besonders hervorragende Leistung.

- (5) Die Dissertation und die Gutachten werden in der Vorlesungszeit zwei

und Habilitierte des promovierenden Fachbereichs im Dekanat ausgelegt. Innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist können hierzu Stellungnahmen an den Vorsitzenden der Prüfungskommission gerichtet werden. Sie sind zu den Promotionsunterlagen zu nehmen. Die Abgabe einer Stellungnahme ist während der Auslegungsfrist dem Vorsitzenden der Prüfungskommission anzukündigen.

- (6) Der Promovend hat kein Recht auf Einsicht in die Akten des Promotionsverfahrens, soweit sie Gutachten über die Promotionsleistungen enthalten oder wiedergeben.

§ 12

Entscheidung über die Dissertation

- (1) Über die Annahme oder Ablehnung oder vorläufige Rückgabe der Dissertation entscheidet die Prüfungskommission auf der Grundlage der Gutachten und der abgegebenen Stellungnahmen (vgl. § 11).
- (2) Eine Entscheidung über die Dissertation soll während der Zeit, in der Lehrveranstaltungen stattfinden, spätestens vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist erfolgen. Während der vorlesungsfreien Zeit soll die Entscheidung innerhalb von acht Wochen getroffen werden.
- (3) Die Annahme der Dissertation ist dem Promovenden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zusammen mit dem Termin der mündlichen Prüfung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Promotionsausschuß zu benachrichtigen.
- (4) Gegen die vorläufige Rückgabe der Dissertation kann der Promovend beim Promotionsausschuß Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuß.
- (5) Reicht der Promovend die überarbeitete Dissertation dem Vorsitzenden der Prüfungskommission fristgerecht wieder ein, so entscheidet die Prüfungskommission nach den Bestimmungen dieses Paragraphen über die Annahme der Dissertation. Versäumt der Promovend die ihm gesetzte Überarbeitungsfrist, so gilt die Dissertation als abgelehnt.
- (6) Eine Ablehnung der Dissertation und ihre Begründung sind dem Promovenden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Promotionsausschuß zu benachrichtigen.
- (7) Gegen den ablehnenden Entscheid der Prüfungskommission kann der Promovend beim Promotionsausschuß Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuß.
- (8) Bei Ablehnung der Dissertation kann das eingeleitete Promotionsverfahren nicht weitergeführt werden. Die abgelehnte Dissertation bleibt mit allen Gutachten und gegebenenfalls den Stellungnahmen gemäß § 11 Abs. 5 bei den Prüfungsakten. Einmalige Wiederholung des Promotionsverfahrens, soweit es sich auf die Dissertation bezieht, ist zulässig.
- (9) Beschließt die Prüfungskommission die vorläufige Rückgabe der Dissertation, so macht sie eine Entscheidung über ihre Annahme oder Ablehnung von einer Überarbeitung durch den Promovenden abhängig. Mit dem Beschluß über die vorläufige Rückgabe legt die Prüfungskommission die Frist fest, in der die Überarbeitung zu erfolgen hat. Der Beschluß über die vorläufige Rückgabe der Dissertation und seine Begründung sowie die festgesetzte Überarbeitungsfrist sind dem Promovenden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Promotionsausschuß zu benachrichtigen. Absatz 8 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 13  
Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission gemeinsam abgenommen. Sie findet innerhalb von vier Wochen nach Annahme der Dissertation statt. Über den Verlauf der Prüfung wird ein Protokoll angefertigt.
- (2) Der Promovend hat zwei Verfahren zur Wahl (Absatz 4 - Disputation - und Absatz 5 - Rigorosum -), von denen das unter Absatz 4 geregelte Verfahren jedoch nur zur Anwendung kommen kann, wenn der Kandidat bereits eine qualifizierte (mit der Note „befriedigend“ oder besser bestandene) Abschlußprüfung im Sinne von § 8 Abs. 1 abgelegt hat.
- (3) An der mündlichen Prüfung können andere Promovenden, die eine Promotion gemäß dieser Promotionsordnung beantragt haben, als Zuhörer teilnehmen, sofern der Promovend sein Einverständnis gemäß § 7 Abs. 3 erklärt hat. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungskommission über die Prüfungsleistungen und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (4) Disputation
1. Die mündliche Prüfung besteht aus einer Disputation und den Fachprüfungen. Der Bewerber wird in einem Hauptfach und in zwei Nebenfächern geprüft. Das Hauptfach ist durch den Gegenstand der Dissertation gegeben und muß zur Verleihung des Dr. rer. nat. aus den im Anhang in Gruppe A genannten Fächern gewählt werden. Zur Verleihung des Dr. paed. muß das Fach „Didaktik der Chemie“ gewählt werden. Die Nebenfächer können zur Verleihung des Dr. rer. nat. sowohl aus der Gruppe A als auch der Gruppe B gewählt werden. Zur Verleihung des Dr. paed. sind ein Nebenfach aus der Gruppe A und das Fach „Allgemeine Didaktik“ zu wählen.
  2. Über die Zulassung eines nicht im Anhang genannten Faches als Nebenfach entscheidet der Promotionsausschuß.
  3. Die mündliche Prüfung dauert im Hauptfach und in den beiden Nebenfächern in der Regel 90 Minuten.
  4. Jeder Prüfer setzt unmittelbar nach der abgenommenen Prüfung in seinem Fach das Prädikat für diese Teilprüfung fest. § 11 Abs. 4 dieser Ordnung gilt entsprechend.
  5. Die Disputation soll die Fähigkeit des Promovenden nachweisen, die von ihm erarbeiteten Ergebnisse darzustellen und gegenüber Fragen und Einwänden wissenschaftlich zu begründen oder weiter auszuführen. Die Disputation erstreckt sich auf die in der Dissertation berührten theoretischen und methodologischen Grundlagen der Chemie. Sie dauert in der Regel eine Stunde.
- (5) Rigorosum
1. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf eine Fächerverbindung, die der Promovend aus den im Anhang genannten Fächern bildet. Dabei sind für die Verleihung des Dr. rer. nat. zwei Fächer aus der Gruppe A und ein Fach aus der Gruppe B zu verbinden. Das Gebiet der Dissertation muß der Gruppe A angehören und in der gewählten Fächerverbindung enthalten sein. Für die Verleihung des Dr. paed. ist je ein Fach aus der Gruppe A, die „Allgemeine Didaktik“ sowie „Didaktik der Chemie“ zu wählen. Das Gebiet der Dissertation muß dem Fach „Didaktik der Chemie“ angehören.
  2. In begründeten Fällen kann der Promovend anstelle eines Faches der Gruppe B ein anderes nicht im Fachbereich vertretenes naturwissenschaftliches Fach mit zwei Fächern der Gruppe A verbinden.
  3. Die mündliche Prüfung dauert bei einem Promovenden in der Regel insgesamt zwei Stunden.
  4. Jeder Prüfer setzt unmittelbar nach der abgenommenen Prüfung in seinem Fach das Prädikat für diese Teilprüfung fest. § 11 Abs. 4 dieser Ordnung gilt entsprechend.
- (6) Werden die Leistungen des Promovenden in einem Fach als „nicht ausreichend“ bezeichnet, so ist die mündliche Prüfung nicht bestanden. Ist die mündliche Prüfung bestanden, so legt die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit die Gesamtnote der Promotion im Rahmen der in § 11 Abs. 4 genannten Bewertungen fest. Dabei kann die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der mündlichen Leistungen des Promovenden von der Bewertung der Dissertation um je eine Notenstufe nach unten oder oben abweichen.
- (7) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie nur einmal, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens nach einem Jahr, wiederholt werden.

§ 14  
Abschluß des Promotionsverfahrens

1. Nach Feststellung des Gesamtergebnisses teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Promovenden die Bewertung der Dissertation und das Gesamtergebnis der Prüfung mit. Der Dekan des Fachbereichs und der Vorsitzende des Promotionsausschusses sind zu benachrichtigen.
2. Der Dekan des Fachbereichs Naturwissenschaften II stellt dem Promovenden eine vorläufige Bescheinigung aus, die die Bewertung der Dissertation und das Gesamtergebnis der Prüfung enthält.

§ 15  
Veröffentlichung der Dissertation

1. Der Promovend legt den endgültigen Text der Dissertation einschließlich einer Zusammenfassung in englischer Sprache (abstract) von nicht mehr als einer Seite dem ersten Gutachter noch einmal vor.
2. Der Kandidat soll innerhalb eines Jahres neben einem für die Prüfungsakten des Fachbereichs bestimmten Exemplar entweder
  - a) 40 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung oder
  - b) sechs Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder
  - c) sechs Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
  - d) drei Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit dem Masterfiche und 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches dem Dekan übergeben. Diese Frist kann vom Promotionsausschuß in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden. In den unter Buchstaben b und c aufgeführten Fällen muß ein Hinweis enthalten sein, daß es sich bei der Veröffentlichung um eine von der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal angenommene Dissertation handelt. In den unter Buchstaben a und d aufgeführten Fällen überträgt der Promovend der Hochschule das Recht, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Von den unter Buchstaben a und d genannten Exemplaren leitet der Dekan 40 Stück, von den unter Buchstaben b und c genannten Exemplaren drei Stück an die Universitätsbibliothek. Bei dem unter Buchstabe d. aufgeführten Fall wird der Universitätsbibliothek zusätzlich der Masterfiche übersandt.

§ 16  
Vollzug der Promotion

1. Ist die Veröffentlichung der Dissertation sichergestellt, so vollzieht der Dekan des Fachbereichs Naturwissenschaften II die Promotion durch Aushändigung, in begründeten Ausnahmefällen durch Zusendung der Promotionsurkunde.
2. Die Promotionsurkunde enthält den Titel der Dissertation und die Bewertung der Arbeit sowie die Gesamtbewertung der Doktorprüfung. Die Promotionsurkunde wird mit dem Siegel des Fachbereichs Naturwissenschaften II versehen und vom Dekan unterzeichnet. Als Tag der Promotion wird der Tag der letzten mündlichen Prüfung genannt.
3. Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält der Promovend das Recht, den Titel eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) bzw. Doktors der Erziehungswissenschaften (Dr. paed.) zu führen.

§ 17  
Ungültigkeit der Promotion

Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, daß der Promovend sich beim Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder daß wesentliche Voraussetzungen (§ 6) irrtümlich als gegeben angenommen waren, so kann der Promotionsausschuß nach Anhörung der Prüfungskommission die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

§ 18  
Entziehung des Doktorgrades

1. Der Doktorgrad kann wieder entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angenommen worden sind.
2. Gegen die den Doktorgrad entziehende Entscheidung des Promotionsausschusses kann der Betroffene Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuß.

§ 19  
Ehrenpromotion

Eine Ehrenpromotion - Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c. bzw. Dr. paed. h.c.) - muß von mindestens zwei Professoren des Fachbereichs beantragt werden. Zur Beschlußfassung im Fachbereichsrat bedarf dieser Antrag der Zustimmung von zwei Dritteln aller Professoren und Habilitierten des Fachbereichs Naturwissenschaften II. Im Fachbereichsrat ist die Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder erforderlich.

§ 20  
Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 23. Februar 1984 (GABl. NW. S. 172), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. März 1988 (GABl. NW. S. 240), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Naturwissenschaften II vom 15. 1. 1991 und des Senats der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal vom 16. 1. 1991 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. 3. 1991.

Wuppertal, den 18. März 1991

Der Rektor  
der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal  
Maser

Anhang

Fächerkatalog

A	B
Analytische Chemie	Angewandte Chemie
Anorganische Chemie	Experimentalphysik
Biochemie	Mathematik
Botanik (Physiologische Chemie)	Theoretische Physik
Chemische Mikrobiologie	
Lebensmittelchemie	
Organische Chemie	
Physikalische Chemie	
Theoretische Chemie	
C	D
Didaktik der Chemie	Allgemeine Didaktik